



# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 34

Ausgegeben Danzig, den 8. Dezember

1926

78 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Gesetz

zur Abänderung des Gesetzes über die Wechsel- und Scheinzinsen vom 19. Mai 1925 (Gesetzbl. S. 131).  
Vom 1. 12. 1926.

I. § 1 des Gesetzes vom 19. Mai 1925 (Gesetzbl. S. 131) über die Wechsel- und Scheinzinsen erhält folgende Fassung:

„An Stelle der in den Artikeln 50, 51 der Wechselordnung und in § 17 des Scheinzinsgesetzes genannten Zinsen tritt der jeweilige Diskontsatz der Bank von Danzig, mindestens aber 6 v. H.“

II. Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Danzig, den 1. Dezember 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Riepe. Dr. Schwarz.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabertages: 16. 12. 1926).

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil III 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrichtungsgebühren betragen für die zweigespaltenen Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.  
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schröth in Danzig.